

§ 3 BB-V Persönlicher Geltungsbereich

BB-V - Bohrlochbergbau-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Folgende Bestimmungen sind von jeder Person einzuhalten:
 1. 1.§ 7 Abs. 1 (Betretungsverbot),
 2. 2.§ 13 Abs. 1 (Verbote in explosionsgefährdeten Bereichen),
 3. 3.§ 17 Abs. 1 (Verbote in brandgefährdeten Bereichen).
2. (2) Im Übrigen richten sich die Bestimmungen, soweit sie sich nicht ausdrücklich nur an den Bergbauberechtigten richten, sowohl an den Bergbauberechtigten als auch an den Fremdunternehmer im Sinn des § 1 Z 21 MinroG.
3. (3) Einem Bergbauberechtigten ist gleichgestellt, wer die in § 2 Abs. 2 genannten Tätigkeiten ausübt.

In Kraft seit 11.11.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at